

Mitteilung:

Das Gesetz wurde am 29.06.2017 vom Bundestag verabschiedet. Da das Gesetz zustimmungspflichtig ist, steht noch die Zustimmung des Bundesrats aus. Am 07.07.2017 wurde das Gesetz von der Tagesordnung der Bundesratssitzung genommen, weil keine Mehrheit für eine Zustimmung erkennbar war. In der Kritik stand vor allem die diskriminierende Regelung des § 78 f SGB VIII, wonach die Kostenerstattung der Länder an die Kommunen von Rahmenvereinbarungen über die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen abhängig gemacht werden sollte. Ob das Gesetz in der letzten Bundesratssitzung vor der Bundestagswahl am 22.09.2017 die Zustimmung des Bundesrats erhält, ist unklar. Der Reformprozess, der im Frühjahr 2016 begann und ursprünglich das Ziel hatte die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für Eingliederungsleistungen umzusetzen (große bzw. inklusive Lösung) ist mittlerweile nicht mehr beabsichtigt. Mit jedem der insgesamt fünf Arbeitsentwürfe des Ministeriums wurden die Reformen abgeschmolzen.

Neben einer Vielzahl von Änderungen, die mehr oder weniger redaktioneller Natur sind, enthält das Gesetz folgende Neuerungen:

Kinder und Jugendliche haben nunmehr unabhängig vom Bestehen einer Not- und Konfliktlage Anspruch auf eine Beratung durch das Jugendamt (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

Bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos gem. § 8 a SGB VIII sollen die Berufsgeheimnisträger, die in § 4 KKG genannt sind, soweit sie dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Form an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden. Zudem soll das Jugendamt eine Rückmeldung geben, ob es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sieht und ob Maßnahmen seitens des Jugendamts ergriffen wurden. Damit soll die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Berufsgeheimnisträgern wie Ärzten, Lehrern, Erziehungsberatungsstellen etc. intensiviert werden.

Der Träger der Jugendhilfe kann Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und Familien zur Klärung von Konflikten mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe wenden können (§ 9 a SGB VIII).

Es enthält eine Verpflichtung der Bundesregierung dem Bundestag über den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu berichten (§ 24 a SGB VIII).

Beim Wechsel der Zuständigkeit auf andere Sozialleistungsträger sollen diese frühzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden und es sollen Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang getroffen werden (§ 36 b SGB VIII).

Auslandsmaßnahmen dürfen nur noch durch Leistungserbringer, die eine Betriebserlaubnis für eine Einrichtung im Inland haben, erbracht werden und unterliegen dem Fachkräftegebot. Die Hilfeplanung soll i.d.R. im Ausland vor Ort erfolgen. Es müssen Qualitätsvereinbarungen entsprechend den fachlichen Handlungsleitlinien des LVR abgeschlossen werden und die Prüfung der Eignung der Einrichtung oder Person muss vor Ort erfolgen. Auslandsmaßnahmen sind zudem gegenüber dem LVR meldepflichtig.

Die Heimaufsicht wird gestärkt. Es können nicht-anlassbezogene Kontrollen erfolgen. Einsichtsrechte in Träger- und Einzelfallunterlagen werden normiert. Mit Kindern und Jugendlichen können, teils auch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten, Gespräche geführt werden, ebenso mit dem Personal. Die Handlungsmöglichkeiten bei festgestellten Mängeln werden erweitert. Die belegenden Jugendämter, das örtlich zuständige Jugendamt

und der LVR haben sich gegenseitig über Kindeswohlgefährdende Ereignisse zu informieren (§§ 45 – 47 SGB VIII).

In familiengerichtlichen Verfahren besteht soweit es sich um Verfahren zur Anordnung der geschlossenen Unterbringung, Verbleibensanordnungen in Pflegefamilien sowie Sorgerechtsentscheidungen handelt, die Verpflichtung des Jugendamts zur Vorlage des Hilfeplanes.

Ansonsten hat das Jugendamt den Hilfeplan vorzulegen, wenn das Familiengericht dies anfordert.

Bezüglich des Sorgerechtsregisters wurden zwar auch Änderungen vorgenommen, die aber nach wie vor nicht dazu führen, dass das Register gesichert Auskunft über die aktuelle Sorgerechtsregelung geben kann, weil nach wie vor keine Meldepflichten verbindlich geregelt sind.

Indirekt wird auf den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Trägern, die Pflegefamilien betreuen, hingewirkt, da § 78 Abs. 2 SGB VIII vorsieht, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten nur verpflichtet ist, wenn die Pflegepersonen eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung abgeschlossen haben.

Rahmenverträge können auch für Inobhutnahmestellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abgeschlossen werden, soweit dies die Landesjugendämter mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbaren. Sollte dies vereinbart werden, kann die Kostenerstattung des Landes von deren Einhaltung abhängig gemacht werden (§ 78 f SGB VIII).

Bezüglich der Erteilung der Pflegeerlaubnis für die Tagespflege ist nicht mehr das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat zuständig, sondern das Jugendamt in dem die Tagespflegeperson ihr Tätigkeit ausübt (§ 87 a Abs. 1 SGB VIII).

Bei der Heranziehung zu Kosten der Jugendhilfe kann das Kindergeld auch, wenn junge Menschen es selbst beziehen, vereinnahmt werden. Insgesamt ist die Heranziehung von jungen Menschen etwas präzisiert worden, indem bestimmte Einkommen von der Heranziehung ausgenommen sind (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und der Jugendhilfeplanung ist die Inklusion mit zu bedenken und es sind die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Mit Rehabilitationsträgern des SGB IX ist zusammenzuarbeiten.

Insgesamt gibt es etliche Regelungen, die darauf abzielen die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Krankenkassen, Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten und der Jugendstrafjustiz zu verbessern.

So haben Staatsanwaltschaft und Strafgericht Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls zu übermitteln, wobei schon der Verdacht einer Straftat im Bereich Sexualstraftaten, Verletzung der Fürsorgepflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen sowie von Straftaten gegen die persönliche Freiheit ausreicht um als Anhaltspunkt für eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohl zu gelten, wenn die betreffende Person mit einem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 5 KKG).

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.09.2017.

Im Auftrag

